



**Anfrage Frey-Neuenschwander Heidi und Mit. über das aktuelle Bewilligungsverfahren eines Personenschiffs auf dem Sempachersee (A 103).
Eröffnet: 4. Dezember 2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement/
Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Vorbemerkungen:

Unter der Federführung der Wirtschaftsförderung Luzerner Mittelland begannen im Jahr 2002 die ersten Arbeiten für das Projekt eines Personenschiffs auf dem Sempachersee. Am 21. September 2005 wurde die Schifffahrt Sempachersee AG gegründet, welche die Projektträgerschaft übernahm. Seither wurde das Projekt laufend optimiert und die notwendigen Unterlagen erarbeitet. Mit Schreiben vom 7. November 2007 wurde das definitive Baugesuch eingereicht.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat dem Kanton Luzern mit Schreiben vom 14. Januar 2008 mitgeteilt, dass das Bewilligungsverfahren für das Personenschiff auf dem Sempachersee in die Zuständigkeit des Bundes falle. Damit hat das BAV seine bisher geäußerte Auffassung in Bezug auf die Zuständigkeit geändert. Aufgrund dieser unerwarteten Meinungsänderung ist das bereits durch den Kanton eingeleitete Bewilligungsverfahren in die Zuständigkeit des Bundes überführt worden. Somit wird neu das BAV über die Bewilligungsfähigkeit des Personenschiffes entscheiden.

Zu Frage 1: Die vorgesehene Schifffahrt auf dem Sempachersee wird vom BAV als bundeskonzessionspflichtig und damit die Schifffahrt Sempachersee AG als ein Unternehmen des öffentlichen Verkehrs eingestuft. Aus diesem Grund ist ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen.

Die umweltrelevanten Aspekte wurden allerdings bereits im Rahmen der Vorabklärungen beim Kanton grösstenteils geprüft, und das Gesuch ist diesbezüglich optimiert worden.

Zu Frage 2: Das Prüfverfahren wird für das beantragte Vorhaben (Betriebskonzept und Anlagen) durchgeführt und die Bewilligungen werden nur für diese Teile erteilt. Jede künftige Ausweitung des Betriebs ist in einem erneuten Verfahren zu prüfen.

Zu Frage 3: Im Rahmen der Vorabklärungen und der Erarbeitung der Gesuchsunterlagen wurden die umweltrelevanten Aspekte geprüft und/oder dazu Aussagen bei der Gesuchseingabe verlangt.

Aufgrund der angeführten Festlegung der Zuständigkeit liegt es beim BAV, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfenden Aspekte zu bestimmen. Das BAV hat diesbezüglich Ergänzungen des Projekts verlangt.

Zu Frage 4: Sowohl das Konzessionsgesuch für die Schifffahrt als auch das Plangenehmigungsgesuch für die Anlagen werden durch das BAV beurteilt und entschieden. Der Kanton wird vom BAV im Rahmen dieser Verfahren zur Stellungnahme eingeladen.

Zu Frage 5: Beide Verfahren sind wie dargelegt in der Zuständigkeit des BAV. Die entsprechenden Entscheide werden so koordiniert, dass keine Anlagen erstellt werden können, ohne dass die Erteilung der Konzession für die Personenbeförderung sichergestellt ist.

Zu Frage 6: Die Festlegung der Auflagen bezüglich der Verlegung von Bootsstegen liegt in der Kompetenz des BAV. In den bisherigen Projektunterlagen sind zwar Verlegungen von Bootsstegen vorgesehen, allfällige zusätzliche Schiffsstandplätze sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Zu Frage 7: Gemäss unserem Wissensstand sind noch verschiedene Varianten für die Ersteinwasserung möglich. Es ist geplant, das Schiff fertig montiert mit einem Kran einzuwassern. Dafür sind höchstens temporäre Anlagen notwendig. Auch diese Frage ist im Rahmen der umfassenden Prüfung und Interessenabwägung durch das BAV zu beurteilen und zu entscheiden.

Luzern, 15. April 2008 / RRB-Nr. 411